

Infoletter

Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht

Compliance Kompakt

Juni 2018

Kronzeugenregelung im Kartellrecht

Aktuelle Entwicklungen in der Schweiz und der EU

Die Wettbewerbskommission (Weko) ist mit der Aufgabe beauftragt, den „Wettbewerb“ zu schützen. Die Ressourcen der Weko sind jedoch beschränkt, die Zahl der Akteure im freien Markt hingegen gross und allfällige volkswirtschaftliche oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Grundidee: Schaffung von Anreizen durch «Kronzeugenregelung»

Die Stabilität eines Kartells steht und fällt mit dem Vertrauen, welches sich die Kartellmitglieder entgegenbringen. Die Kronzeugenregelung setzt genau an dieser Schwachstelle an und führt die Kartellmitglieder in die Situation des «Gefangenen-Dilemmas»: Als Belohnung für die Aufdeckung des Kartellverstosses entgeht der Kronzeuge einer Bestrafung, während die restlichen Kartellmitglieder bestraft werden.

Kronzeugenregelung in der Schweiz

«Amnesty» und «Amnesty+»

Das erstmeldende Unternehmen kann von einem vollständigen Erlass der Sanktion profitieren, sofern es Informationen liefert, die eine Verfahrenseröffnung oder die Feststellung eines Kartellrechtsverstosses ermöglichen. Zweit- und Drittmelder profitieren, je nach Beteiligung zum Verfahrenserfolg, von einer Reduktion der Busse bis zu 50 Prozent. Legt ein Unternehmen, welches bereits in ein laufendes Verfahren verwickelt ist, unaufgefordert Informationen und Beweise über weitere Wettbewerbsverstösse vor, wird dies mit einer Sanktionsreduktion von bis zu 80% (anstelle der max. 50%) im Erstverfahren berücksichtigt (sog. Amnesty+).

«Multiple Amnesty+»

Interessant wird die Anwendung von «Amnesty+», wenn bereits mehrere Untersuchungen gegen ein Unternehmen laufen. Sollte das betroffene Unternehmen dann ein neues, der Weko bisher unbekanntes Kartell melden, stellt sich die Frage nach der Anwendung von «Amnesty+»: Zunächst ist zu prüfen, ob die Sanktionsreduktion bei allen laufenden (Erst-) Verfahren Anwendung findet oder nur bei einem einzigen. Falls Letzteres zutrifft müsste sodann geprüft werden, ob das Unternehmen bestimmen kann, auf welches Erstverfahren die Re-

duktion Berücksichtigung findet. Diese Fragen rund um «Multiple Amnesty+» wurden bisher kaum thematisiert. Es bleibt daher mit Spannung abzuwarten, wie die Weko den ersten Fall mit «Multiple Amnesty+» angehen wird.

Bonusregelung in der EU

Die EU kennt die Bonusregelung ebenfalls, allerdings nur das einfache «Amnesty» Modell. In einer Medienmitteilung vom 22. März 2017 veröffentlichte die EU Kommission einen Richtlinienentwurf „zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts“, kurz „ECN+“. Bezweckt wird eine einheitliche Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts, mitunter durch ein gemeinsames Instrumentarium. Die Grundlage dieses Vorhabens bildet das bereits bestehende Europäische Wettbewerbsnetz „ECN“.

ECN+

Ein Teil des ECN+ Vorschlags beinhaltet die Schaffung einer wirksamen und einheitlichen Bonusregelung (ECN Leniency Model), welche Geldbussenerlasse sowie -ermässigungen vorsieht. Durch ein abgestimmtes Kronzeugenregime der Wettbewerbsbehörden der EU Mitgliedstaaten soll länderübergreifend Rechtssicherheit geschaffen werden. Derzeit befindet sich der Vorschlag im Verfahren zur Verabschiedung im EU Parlament und Rat.

«One-Stop-Shop Leniency»

Interessant auf europäischer Ebene wäre sodann die Diskussion um ein One-Stop-Shop Leniency System, wie dies bereits die ehemalige EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes 2006 angedeutet hat. Dabei könnten Unternehmen mit einer einzigen Meldung in der EU von der Kronzeugenregelung profitieren. Für Unternehmen würde dies eine erhebliche Erleichterung bedeuten, denn gegenwärtig muss noch in jedem betroffenen Mitgliedstaat eine Kronzeugenmeldung eingereicht werden.

Dr. Fabio Babey, stv. Leiter Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht, Dozent und Alexander von Bassewitz (Associate AGON Partners)